

Satzung

über eine Veränderungssperre nach § § 14 ff. BauGB für den Bebauungsplanbereich „Göldenbühlstraße 1. Änderung“

Für den künftigen Bebauungsplanbereich „Göldenbühlstraße 1. Änderung“ wird aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Göldenbühlstraße 1. Änderung“ hat der Gemeinderat am 13.05.2024 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

§ 2

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Göldenbühlstraße 1. Änderung“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Göldenbühlstraße 1. Änderung“. und umfasst folgende Grundstücke:

Flurstücke Nrn.:

546, 552, 553, 576/1, 576/5, 576/6, 578, 578/1, 578/2, 579, 579/1, 579/2, 579/4, 579/5, 579/6, 579/10, Teil 2143, 2148, 2148/1, 2148/2, 2148/3, 2148/4, 2148/5, 2155, Teil 2155/2, 2155/3, 2155/16, 2155/17, 2155/18, 2155/19, 2155/20, Teil 2156, 2156/1, 2156/3, 2156/4, 2156/5

§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Trossingen, den 13.05.2024

Susanne Irion

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

